

Urheberrechtseintragsrolle.

In der hier geführten Eintragsrolle ist heute folgender Eintrag bewirkt worden:

Nr. 666. Freifrau Charlotte von Schauroth geborene Laue in Gotha, geboren am 12. 8. 1866 in Magdeburg, meldet an, daß sie die Urheberin der unter dem Pseudonym C. von Dornau erschienenen, nachgenannten Werke sei:

1. Der heilige Strom, Roman, erschienen im Verlage von Theodor Gerstenberg vorm. Richard Sattlers Verlag in Leipzig, 1913,
2. Burg Treja, Roman, erschienen in dem gleichen Verlage, 1914,
3. Hahn im Korbe, Roman, desgl., 1915,
4. Willmanns mit'm Strich, Roman, desgl., 1915,
5. Ich will's! Drei Novellen, desgl., 1916,
6. Die Wetterreise, Roman, desgl., 1917,
7. Gulenspiegel, Roman, desgl., 1919,
8. Das gestohlene Ich, Roman, desgl., 1922,
9. Ich weiß warum! Roman, desgl., 1922,
10. Der Kleds, Roman, desgl., 1924,
11. Leupolds Selige Witwe, Roman, desgl., 1925.
12. Ripperchen, Roman, desgl., 1926,
13. Friedel wagt es! Roman, desgl., 1927.

Tag der Anmeldung: 27. Juni 1929.

Leipzig, am 4. Juli 1929.

Der Rat der Stadt Leipzig als Kurator der Eintragsrolle.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 168 vom 22. Juli 1929.)

Die buchhändlerische Abrechnung.

Herr Reinhardt sagt in seinem Artikel in Nr. 156, daß sich im Buchhandel in den letzten Jahren in der Abrechnung ein näher bezeichnetes Gewohnheitsrecht herausgebildet hat. Ob dies allgemein zutrifft, möchte ich bezweifeln, nachdem der Deutsche Verlegerverein z. B. in seinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen vorsieht, daß über Kommissionssendungen, falls kein Abrechnungstermin vereinbart ist, im Zweifelsfalle am Schluß des Kalender-Vierteljahres Abrechnung zu erfolgen hat. Die A. w. B. sieht andererseits eine halbjährliche Abrechnung vor, auf die Herr Reinhardt bereits hinwies. Ob andere Verlagsgruppen noch weitere Termine vorgesehen haben, entzieht sich meiner Kenntnis, sicher scheint mir, daß heute ein Tohuwabohu besteht und daß es für den Sortimenter kaum möglich sein dürfte, heute eine reguläre Abrechnung vorzunehmen, die ganz den Wünschen der einzelnen Verleger entspricht. Die von den Hamburger Buchhändlern erlassenen Anzeigen sind m. E. für den Verlag ohne Bedeutung. Es ist doch wohl immer noch Handelsbrauch, daß der Fabrikant oder Hersteller Lieferungsbedingungen für seine Ware aufstellt. Herr Reinhardt sagt sehr richtig, daß die frühere Abrechnung zur Ostermesse den großen Vorzug hatte, daß wenigstens einmal im Jahre ein großer Rehraus gemacht wurde. Daß auch hier wieder stabile Abmachungen, die sowohl für den Verleger wie für den Sortimenter bindend sind, getroffen werden sollten, halte ich für dringend nötig. Zahlreiche Verleger können heute aus finanziellen Gründen auf die halbjährliche Abrechnung nicht verzichten. Es ist dies auch durchaus begreiflich, da die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Lieferanten heute allgemein andere sind als eben vor fünfzehn Jahren. Die Zahlung eines zu schätzenden Pauschalbetrages denke ich mir nicht so leicht, denn der Sortimenter muß letzten Endes ja doch das Konto des Verlegers durchgehen und unter Umständen über die einzelnen Werke Nachforschungen anstellen, wenn er die Schätzung gewissenhaft machen will. Ich glaube, daß in der gleichen Zeit auch eine reguläre Abrechnung zu machen ist. Auch die von Herrn Bekold in dieser Angelegenheit gebrachte Sprechsaalnotiz in Nr. 162 sieht auf den ersten Blick einfacher aus, als sie m. E. für beide Teile ist. Die Auslieferung eines produktiven Verlages ist doch von den verschiedensten Werken sehr groß und Neuigkeiten werden unter Umständen ein Jahr lang versandt. Wenn nun

jedem Buch eine sogenannte gedruckte Beilage in Form einer Duplikatfaktur beigelegt werden soll, so bedeutet dies für einen umfangreichen Verlag eine große Belastung in der Expedition. Selbst wenn der Verlag diese Arbeiten übernimmt, wie denkt sich Herr Bekold die Handhabung von seiten des Sortimenters bei zur Ansicht versandten Stücken? Bei vorheriger Herausnahme müssen die Begleitkarten bei Rückgabe wieder eingelegt oder mindestens berücksichtigt werden. Behält der Kunde aber das Buch, so wird er die Karte nicht berücksichtigen und der Sortimenter hat sie zur Abrechnung ebenfalls nicht. Ich glaube, daß die Handhabung auch für das Sortiment nicht so einfach ist, wie es Herrn Bekold scheint.

Wissenschaftliche Sortimente sagten mir, daß ihnen die Abrechnung nach den Richtlinien der A. w. B. sympathisch sei. Die früheren Zustände der Ostermessabrechnung sehnen diese nicht wieder zurück. Für den Verlag scheint mir auch technisch die halbjährliche Abrechnung empfehlenswert, da der Verlag außerdem über den Absatz der Werke schneller ein klares Bild bekommt; nur sollten die Abrechnungstermine der verschiedensten Verlagsgruppen auch einheitlich sein. Ich glaube, daß mit einer Abrechnung über im ersten Halbjahr geliefertes Kommissionsgut in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober und über im 2. Halbjahr geliefertes in der Zeit vom 1. Januar bis 1. April beiden Teilen gedient ist. Der Sortimenter hat dann genügend Zeit. Nur sollten die Endtermine unbedingt eingehalten werden, auch in Bezug der Zahlung.

München.

P. Knoblauch i. S. R. Oldenbourg.

Nochmals die buchhändlerische Abrechnung.

Aus verschiedenen Zuschriften entnehme ich, daß die meisten Kollegen nicht verstehen, was mit einer »summarischen Abrechnung« im Sommervierteljahr gemeint sei, vor allem aber mußte ich feststellen, daß nicht nur in meinem, sondern in andern weit umfangreicheren Betrieben von dieser Vergünstigung gar kein Gebrauch gemacht wird. Aus diesem Grunde ist es vielleicht doch nicht überflüssig, wenn ich nochmals genauer ausführe, worin die summarische Abrechnung besteht.

Ein Verleger sendet mir einen Rechnungsauszug, mit Einzelaufstellung, Aufstellung der Fakturenbeträge oder auch nur summarisch, wie es bei ihm üblich ist. Die Gesamtsumme der Lieferungen im ersten Halbjahr ist Mk. 500.—.

Wenn ich darüber eine Einzelabrechnung mache, so muß ich remittieren, zahlen und eine Disponendenliste aufstellen. Übersehe ich in der Disponendenliste ein Werk, so laufe ich Gefahr, daß es nachträglich nicht zurückgenommen wird, ich muß also sichere Unterlagen dafür haben, daß das Buch wirklich verkauft ist. Das festzustellen ist zeitraubend, vom Abschreiben der Titel ganz abgesehen.

Will ich aber eine summarische Abrechnung machen, so brauche ich dem Verleger nur zu schreiben, daß ich mit seiner Aufstellung einig gehe, ich kann ihm, muß aber nicht, das zurücksenden, was unbenutzt auf dem Lager steht, dann leiste ich dem Verleger eine Zahlung a conto, die meiner Schätzung und dem vorjährigen Absatz entspricht und bitte ihn, den ganzen übrigen Rest ohne Einzelaufstellung summarisch als Disponenden auf neue Rechnung zu übertragen. Das geht mit einem Federstrich und nimmt kaum mehr Zeit in Anspruch als die Bestätigung der Richtigkeit des Kontoauszuges, die ein ordentlicher Sortimenter ohnehin geben muß.

Stellt sich heraus, daß der Verleger zu viel oder zu wenig bekommen hat, so gleicht sich das im nächsten Semester aus, die Vermeidung einer Einzelaufstellung gibt dem Sortimenter die Möglichkeit, alle Kommissionssendungen des ganzen Jahres am Ende zurücksenden zu können, während eine Einzelaufstellung diese Möglichkeit auf ein halbes Jahr wenigstens grundsätzlich beschränkt. Der Verleger hat ebenfalls den Vorteil einer erleichterten Abrechnung und er erhält sein Geld in den Sommermonaten, wo er es zur neuen Verlagsherstellung dringend nötig gebraucht.